

VEREINBARUNG

über die Durchführung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe (b) der VO (EG) Nr. 853/2004
(Nutzungskonzept)

Die Vereinbarung wird getroffen zwischen
dem **Besitzer der Schlachttiere**:

.....
.....
.....

.....
(Name und Adresse des Tierbesitzers, Kontaktdaten, HIT-Nummer)

und
dem **Schlachtbetrieb**:

.....
.....
.....

.....
(Name, Adresse des Schlachthofbetreibers, Kontaktdaten, Zulassungsnummer)

Es wird vereinbart, Schlachtungen im Betrieb des o. g. Tierbesitzers unter Nutzung der dem o.g. zugelassenen Schlachtbetrieb oder dem Tierhalter zugehörigen mobilen Schlachteinheit (ME)

(konkrete Bezeichnung der ME, amtliches Kennzeichen und/ oder andere Identifikationsnummer, z.B. Fahrgestellnummer), durchzuführen.

Die Eignungsprüfung der ME: wurde beantragt am: _____
 ist bestanden und dem Antrag in Kopie beigelegt

Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird nur durchgeführt, wenn die behördliche Genehmigung vorliegt.

Folgende Tierarten werden vereinbart:
 bis 3 Rinder bis 6 Schweine bis 3 Pferde/ Esel bis 9 Schafe/ Ziegen

Die Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME liegt beim Schlachthofbetreiber.

Die rechtliche und die fachliche Verantwortung für die Tätigkeiten wird in dieser Nutzungsvereinbarung wie folgt geregelt (Zutreffendes ankreuzen):

Tätigkeit	Schlacht- hofbetreiber	Tier- besitzer	Dienst- leister (falls vorhanden)
Prüfung des technisch und hygienisch einwandfreien Zustands der ME	X		
Die Unterrichtung des für den Herkunftsbetrieb zuständigen amtlichen Tierarztes erfolgt durch			
Handhabung und Pflege der Tiere vor ihrer Ruhigstellung (Zutrieb)			
Ruhigstellung der Tiere zum Zwecke der Betäubung und Tötung (Fixierung) – entfällt bei Kugelschuss			
Prüfung der Funktionsfähigkeit der Rinderfixiereinrichtung (falls nicht Teil der ME) – entfällt bei Kugelschuss			
Wartung der Betäubungsgeräte			
Bei elektr. Betäubung: Auslesen der Aufzeichnungseinrichtung des E-Gerätes			
Betäubung (Person mit Sachkundebescheinigung nach TierSchIV, bei Kugelschuss zusätzlich mit Schießeraubnis nach §10 Waffengesetz, unter der Verantwortung von)			
Dokumentation der Wirksamkeit der Betäubung (Eigenkontrollen)			
Einhängen und Hochziehen (falls Entbluten nicht im Liegen erfolgt)			
Entblutung			
Verbringen des Tierkörpers in die ME (falls die Entblutung außerhalb der ME durchgeführt wird)			
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof			
Reinigung/Desinfektion der ME			
Entnahme von Magen und Därmen (falls der Transport mehr als 2 Stunden Transportzeit erfordert)			
Versorgung der ME mit Starkstromkabel (falls erforderlich)			
Versorgung der ME mit Trinkwasser für das Handwaschbecken (falls erforderlich)			

Die ggf. erforderliche Entnahme von Magen und Därmen erfolgt durch den Schlachthofbetreiber ist nicht erforderlich (weniger als 2 Stunden Transportzeit)

Zur Versorgung der ME wird vom Tierbesitzer folgendes benötigt:
(z.B. Wasser, Starkstromkabel)

Für alle nicht vom Schlachthofbetreiber übernommenen Arbeitsschritte liegt die Verantwortung beim o. g. Tierbesitzer.

Alle weiteren relevanten tierschutz- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben sind den Unterzeichnern bekannt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Tierbesitzer)

(Unterschrift Verantwortlicher des Schlachtbetriebs)